

Konzeption des Pflegestützpunktes im Landkreis Tübingen ab 01.01.2016

1. Ausgangslage

In allen Gemeinden des Landkreises Tübingen ist in den vergangenen Jahren die Zahl alter und hochbetagter und pflegebedürftiger Menschen stetig größer geworden. Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren noch deutlich zunehmen. Mit der grundsätzlich erfreulichen, allgemeinen Zunahme der Lebenserwartung, steigt andererseits auch die Zahl der Menschen an, die Betreuungs- und Pflegeleistungen benötigen. Auch die Zahl chronisch kranker Menschen, die solche Leistungen benötigen, wird zukünftig ansteigen.

Neben den Betroffenen selbst, sind es vor allem deren Angehörige, die Beratung, Begleitung, Entlastung und Informationen benötigen.

Der Landkreis Tübingen verfolgt mit der Tätigkeit des Pflegestützpunktes das Ziel, den Verbleib der Betroffenen in ihrem bisherigen sozialen Umfeld, so lange es vertretbar ist, zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Ziels sind regelhaft flankierende Hilfen für die Betroffenen selbst, oder deren Angehörige erforderlich. Hieraus ergeben sich planerische und konzeptionelle Festlegungen, die zusätzlich den gesetzlichen Rahmungen des § 7 a SGB XI genügen müssen.

Besondere Herausforderungen für Betroffene und besonders deren Angehörige ergeben sich aus der Tatsache, dass Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit häufig unvermittelt und kaum vorhersehbar auftritt. Neben den belastenden, die Hilfs- und Pflegebedürftigkeit auslösenden gesundheitlichen Krisen, ist die Auflösung der bisherigen Lebenszusammenhänge, insbesondere der Verlust an Autonomie und Privatheit, ein erheblicher Einschnitt für die Betroffene und deren sozialem Umfeld.

Dieser Tatsache gilt es in struktureller und inhaltlicher Hinsicht durch die Ausrichtung des Pflegestützpunktes Rechnung zu tragen.

2. Ziele und Zielgruppen des Pflegestützpunktes

Übergeordnetes Ziel des Pflegestützpunktes ist im Rahmen der Bestimmungen des § 7 c SGB XI die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von pflege- und hilfsbedürftigen älteren sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen. Daraus ergeben sich folgende Einzelziele:

1) Für pflege- und hilfebedürftige ältere Menschen, sowie chronisch kranke Menschen:

- Individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
- Stärkung der eigenen Kompetenzen und der Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen.
- Förderung der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Motivation zur Inanspruchnahme präventiver Hilfsangebote
- Bei Bedarf Vermittlung von Leistungen und Leistungserbringern unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts

2) Für Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld:

- Entlastung der Familie und sozialen Netzwerke durch individuelle Unterstützung
- Stärkung des Selbsthilfepotentials von Familien und sozialer Netzwerke
- Förderung der Bereitschaft zur Annahme von Hilfen

3) Für Leistungserbringer aus dem Bereich der Altenhilfe und des Gesundheitswesens (ambulante Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Ärzte, Krankenhäuser):

- Neutrale und bedarfsgerechte Information über Leistungen und Leistungserbringer aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Altenhilfe.
- Beteiligung bei der Koordination von Hilfenetzen.
- Entlastung bei beratungsintensiven Fallkonstellationen.

Die Pflege- und Krankenkassen verfolgen mit der Beteiligung am Pflegestützpunkt das Ziel, der Verpflichtung aus § 92 c SGB XI zur Errichtung und Betrieb von Pflegestützpunkten nachzukommen.

Ziel der kommunalen Träger des Pflegestützpunktes (d.h. Landkreis Tübingen und u.U. kreisangerhörige Städte und Gemeinden) ist es, im Rahmen der allgemeinen Daseinsfürsorge bedarfsgerechte Beratungsstrukturen vorzuhalten.

3. Aufgaben des Pflegestützpunktes

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes leiten sich aus den Bestimmungen des § 7 c SGB XI ab. Aufgabe des Pflegestützpunktes ist demnach:

- Umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu möglichen Leistungen und Hilfsangeboten zu geben, sowie den individuellen Hilfebedarf festzustellen
- Die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu koordinieren
- Pflegerische, hauswirtschaftliche und soziale Angebote vor Ort zu vernetzen und abzustimmen.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards, sowie neutral und anbieterunabhängig.

| Einzelfallebene | |
|---|---|
| Aufgabe: | Arbeitsweise: |
| Auskunft/Information/Allgemeine Beratung zu Pflege, Versorgung und Betreuung | <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft zu Ansprüchen nach dem SGB sowie angrenzenden Rechtsgebieten • Auskunft zu Angeboten von Leistungserbringern der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege und aus dem Bereich der Sozialen Arbeit • Auskunft über Angebote von Leistungen aus dem Gesundheitswesen • Auskunft über Angebote für pflegende Angehörige • Sammlung und Aufbereitung von Daten zur Angebots- und Leistungsstruktur |
| Unterstützung bei der Antragstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf Unterstützung bei der Antragsstellung • Bei Bedarf Verweis auf und Vermittlung an zuständigen Leistungsträger |
| Pflegeberatung und Hilfeplanung (kurzfristige, auf pflegebedingte Probleme ausgerichtete Unterstützung) | <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erfassung des Hilfebedarfes • Individuelle Hilfeplanung • Klientenbezogene Dokumentation |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Aufsuchende Beratung (Hausbesuch) • Beratung und Anleitung von Betroffenen und Angehörigen • Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit der Betroffenen, notwendige Hilfe anzunehmen und bei der Leistungserbringung mitzuwirken |
| Organisation, Koordination und Steuerung der Hilfen (<i>längerfristige Begleitung von Klienten zur Stabilisierung der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Situation</i>) | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf Initiierung und Organisation von Hilfe • Begleitung bei der Umsetzung von Hilfsmaßnahmen • Klientenbezogene Dokumentation |
| Strukturebene | |
| Aufgabe: | Arbeitsweise: |
| Mitwirkung bei der Errichtung des Pflegestützpunktes und der Vernetzung der Standorte | <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Pflegestützpunktes • Umsetzung der in den Gremien getroffenen Absprachen |
| Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Angebote vor Ort | <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung in geeigneten Gremien vor Ort • Zusammenarbeit mit der/dem Stelleninhaber/in Koordination Seniorenarbeit des Landratsamtes. • Evaluation der Einzelfallarbeit und Bericht über allgemeine Tendenzen und Entwicklungen an den geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunktes • Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit des Pflegestützpunktes • Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen |
| Einbindung bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe | <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Tübingen • Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen • Förderung des Selbsthilfepotentials Betroffener, Angehöriger und des Gemeinwesens |
| Kooperation mit anderen vorhandenen Beratungsdiensten | <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit dem Gerontopsychiatrischen Dienst, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und der aufsuchenden Suchthilfe im Alter |

4. Organisation und räumliche Verortung

Die Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsleistung des Pflegestützpunktes werden im Landkreis Tübingen an drei Standorten erbracht. Es handelt sich um die Standorte in:

- Tübingen, in der Beratungsstelle für ältere Menschen e.V., Kirchgasse 1, 72070 Tübingen
- Mössingen, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen – ab September 2016 im Gesundheitszentrum Mössingen, Bahnhofstr. 5, 72116 Mössingen
- Rottenburg, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg

Hinzu kommen zwei weitere Anlaufstellen, sogenannte „Außenstellen“. Das Personal des Pflegestützpunktes Standort Rottenburg, bietet außerhalb der eigenen Räumlichkeiten Beratungsangebote im Rathaus Ammerbuch, in Form von regelmäßigen Sprechstunden an.

Das Personal des Pflegestützpunktes Standort Mössingen, bietet regelmäßige Sprechstunden im Rathaus Kusterdingen an.

4.1 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Die Angebote des Pflegestützpunktes sind barrierefrei.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die fachliche Beratung und Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen nach den aktuellen anerkannten fachlichen Standards, sowie neutral und trägerunabhängig durchzuführen.

Alle Einwohner des Landkreises können die Leistungen des Pflegestützpunktes an jedem Standort in Anspruch nehmen. Die Erstberatung kann an allen Standorten in Anspruch genommen werden. In Folge wird im Einzelfall geklärt, an welchem Standort die weitere Begleitung erfolgt. Die Sprechzeiten des Pflegestützpunktes werden nachfragegerecht angeboten. Hierbei wird auch den Bedürfnissen der pflegenden Angehörigen und der Tatsache Rechnung getragen, dass pflegende Angehörige zunehmend berufstätig sind und die pflegerischen bzw. versorgenden Tätigkeiten mit ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit in Einklang bringen müssen.

Der Pflegestützpunkt bietet an seinen Standorten feste Öffnungs- und Beratungszeiten sowohl vor- als auch nachmittags an.

Vertretungsregelungen zwischen den Standorten des Pflegestützpunktes werden der Öffentlichkeit rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die aufsuchende Beratung (Hausbesuche) ist Kernbestandteil des Leistungsangebotes des Pflegestützpunktes. Das Einverständnis des Beratungssuchenden dafür ist Voraussetzung. Pflegebedarfe und Pflegenotwenigkeiten bzw. die Bedingungen der Pflege der Betroffenen sind i.d.R. sachgerechter zu beurteilen, wenn die häusliche Situation bekannt und konkret einbezogen werden kann.

4.2 Personelle und technische Voraussetzungen

Um den hohen fachlichen Anforderungen an die Arbeit gerecht zu werden, werden an den jeweiligen Standorten ausschließlich entsprechend persönlich geeignete und qualifizierte MitarbeiterInnen beschäftigt. Dabei handelt es sich um Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pflegemanagement o. ä. bzw. Pflegefachkräfte mit entsprechenden Weiterbildungen. Hierbei gelten die Vorgaben der LAG Pflegestützpunkte zur Qualifikation der Mitarbeiter (Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 20.08.2008 oder eine gleichwertige Qualifikation).

Die MitarbeiterInnen des Pflegestützpunktes haben die Möglichkeit und die Verpflichtung bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsschulungen zu durchlaufen.

An den Standorten werden geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung vorgehalten. Mitarbeiterinnen können bei Bedarf vertrauliche Beratungsgespräche und Telefonate führen. Für Beratungsgespräche steht an den jeweiligen Standorten zudem mindestens ein Besprechungszimmer zur Verfügung.

4.3 Gremienstruktur des Pflegestützpunktes

Zentrales Gremium des Pflegestützpunktes ist der **Steuerungskreis**. Die Mitglieder des Steuerungskreises sind die Kranken- und Pflegekassen und der Landkreis Tübingen. Der Steuerungskreis tagt mindestens einmal im Jahr. Bei Bedarf wird eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführung des Steuerungskreises obliegt dem Landkreis Tübingen. Der Steuerungskreis trifft verbindliche Absprachen zur Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes.

Das Landratsamt informiert einmal im Jahr den AK Seniorenarbeit über die Arbeit und Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes. In diesem Gremium sind Vertreter der Selbsthilfe, des Ehrenamtes und der Leistungsbringer aus dem Bereich der Altenhilfe vertreten.

Zur einheitlichen Umsetzung des Pflegestützpunktes, der Beschlüsse des Steuerungskreises und zum fachlichen Austausch wird ein **Arbeitsgremium** geschaffen. Das Arbeitsgremium tagt zweimal im Jahr und wird von einer Vertreterin/ einem Vertreter des Landratsamtes geleitet. Es nehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte daran teil.

Unabhängig vom Arbeitsgremium treffen sich die Mitarbeiter der einzelnen Standorte regelmäßig (in der Regel einmal im Monat) oder projektbezogen zu Arbeits- und **Austauschtreffen**.

Zur Einbindung der Kranken- und Pflegekassen in die Arbeit des Pflegestützpunktes ist insbesondere die enge und gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Pflegeberatung nach §7a SGBXI notwendig. Um diese sicherzustellen gibt es ein **Fachgespräch** zwischen den Mitarbeitern des Pflegestützpunktes und den Pflegeberatern der Pflegekassen. Das Fachgespräch findet einmal im Jahr statt und wird von einer Vertreterin / einem Vertreter des Landratsamtes geleitet.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Alle Standorte des Pflegestützpunktes sollen einheitlich in der Öffentlichkeit auftreten. Zu diesem Zweck werden vom Steuerungskreis – unter Beachtung möglicher Vorgaben der LAG Pflegestützpunkte- eine geeignete Kommunikationsstrategie und deren Umsetzung festgelegt. Auf die Verwendung von einer einheitlichen Corporate Identity (Türschilder, Logo, Briefpapier, etc.) und eines geeigneten Internetauftritts wird hingearbeitet.

Der Pflegestützpunkt tritt in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen“ auf. Die einzelnen Standorte werden wie folgt bezeichnet:

„Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen – Standort Tübingen“

„Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen – Standort Mössingen“

„Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen – Standort Rottenburg“

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Pflegestützpunktes. Nur durch eine konsequente Präsenz in der Öffentlichkeit, kann es gelingen, die Unterstützungsmöglichkeiten des Pflegestützpunktes in der Bevölkerung bekannt zu machen.

Es werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, öffentliche Veranstaltungen an den jeweiligen Standorten des Pflegestützpunktes zu relevanten Themen durchgeführt.

4.5 Ehrenamt und Selbsthilfe

Die Einbindung von Ehrenamtlichen und/oder Vertreter der Selbsthilfe in die Arbeit des Pflegestützpunktes soll ausdrücklich gefördert werden. Grundsätzlich soll sich die Arbeit von professionellen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen gegenseitig ergänzen und nicht ersetzen.

Ziel ist es, die bestehenden Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe im Rahmen der Arbeit des Pflegestützpunktes zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

5 Dokumentation und Qualitätssicherung

Laut den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft muss der Pflegestützpunkt sämtliche durchgeführte Tätigkeiten dokumentieren. Gleichzeitig muss der geschäftsführende Träger jährlich einen Bericht über die Arbeit des Pflegestützpunktes erstellen. Die MitarbeiterInnen des Pflegestützpunktes sind verpflichtet ihre Tätigkeiten zu dokumentieren. Hierfür werden entsprechende Erfassungsbogen („Pflichtenheft“) für die unterschiedlichen Leistungen vorgehalten. Dieser wird seitens des Landratsamtes Tübingen jährlich ausgewertet und in einem Jahresbericht verarbeitet, der zu Teilen dem internen fachlichen Controlling und der Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes des PSP dient. Zu Teilen wird dieser Bericht der auch Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bestehende Strukturen und Prozesse des Pflegestützpunktes sind kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

5.1 Datenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes werden von den Standorten beachtet. Bei Bedarf lassen sich die Standorte von externen Sachverständigen beraten oder überprüfen.

6. Konzeption

Diese Konzeption stellt die Grundlage für die tägliche Arbeit des Pflegestützpunktes dar und ist Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages.

Die Konzeption kann bedarfsgerecht fortgeschrieben werden. Die Änderungen werden vom Steuerungskreis festgelegt. Der geschäftsführende Träger muss den Änderungen zustimmen.